

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage A-E

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlagen A. B. C. D. E.

zu den

Verhandlungen

des

drritten allgemeinen Landtages

des

Großherzogthums Oldenburg

in der neunten ordentlichen Sitzung am 8. März 1850.

A.

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März 1850, betreffend das Berliner Bündniß.

Indem die Staatsregierung die Angelegenheit des durch das Berliner Bündniß angestrebten deutschen Bundesstaates bei dem jetzigen allgemeinen Landtage zur Sprache bringt, geht sie von der Ansicht aus, nicht nur, daß dieses Bündniß, gehörig gestützt, der politischen Verfassungsentwicklung Deutschlands einen heilsamen unberechenbaren Vorschub gewähre, sondern auch, daß Oldenburgs Beitritt zu demselben eine rechtsoollendete Thatsache sei.

In ersterer Beziehung hat das frühere Staatsministerium schon den beiden ersten allgemeinen Landtagen gegenüber seine Ueberzeugung ausgesprochen und begründet, worauf auch das jetzige Staatsministerium Bezug nehmen kann. Wie sämmtliche nord- und mitteldeutsche Staaten (Holstein und Lauenburg abgerechnet) dem Bündnisse zutraten, lag auch

für Oldenburg dazu eine politisch zwingende Nöthigung vor, außerdem gebot es aber auch das eigene Interesse, denn Oldenburg wird sich weder jemals staatlich isoliren, noch die Vortheile seiner Lage allein ausbeuten können, in verfassungsmäßigem Zusammenhange mit einem deutschen Bundesstaate aber eine nicht unwichtige Stelle einnehmen, und alsbald die Bedeutung seiner Lage in günstiger Weise empfinden.

Dem Bündnisse sind zwar viele und mancherlei Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet worden, aber trotz derselben drängt die durch dasselbe vertretene Sache einer kräftigen Einheit vorwärts, und sie muß es um so beharrlicher, als sich immer deutlicher zeigt, daß nur noch auf diesem Wege ein hoffnungsvolles Ziel erreicht werden kann. Dazu ist jetzt der Reichstag in Erfurt wirklich ausgeschrieben und es darf erwartet werden, daß in nicht zu weiter Ferne nach und nach dennoch ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, das sich durch seine Gesamtverfassung selbst und mit Nothwendigkeit vom deutschen Einigungswerke ausschließt, um den dargebotenen Mittelpunkt zusammen sich verbinden werde. Wie indeß aber auch der Erfolg sein möge, jedenfalls gebot

und gebietet es Patriotismus, überall da nicht zu fehlen, wo einer bloßen Verneinung entgegengetreten wird und wo gleichzeitig eigensüchtige Sonderinteressen zum Wohle des Ganzen willig geopfert werden, damit das Streben der deutschen Nation nach Einheit, Macht und Größe nicht ganz und gar in sich selbst zerfalle.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß Oldenburg bereits in rechtsgültiger Weise dem Bündnisse beigetreten sei, so sieht sich die Staatsregierung, mit Bezug auf die desfalligen Verhandlungen beim letzten aufgelösten allgemeinen Landtage, darüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Im Allgemeinen unterliegt es, nach den Grundsätzen des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, keinem Zweifel, daß es dem Staatsoberhaupt allein zukomme, oder, mit andern Worten, daß es zu den Prerogativen der Krone gehöre, den Staat als ein ungetheiltes Ganzes nach Außen hin darzustellen und zu vertreten, also auch insbesondere Bündnisse oder andere Staatsverträge mit auswärtigen Staaten einzugehen.

Dagegen ist es freilich auch gewiß, daß, je nach den Verfassungen der einzelnen Länder, dieses Recht nach Innen zu Modifikationen erleidet, wenn zu dergleichen Verträgen die Zustimmung der Stände verfassungsmäßig so oder so für erforderlich erklärt worden ist. In so weit ist die Frage, nach der Wirksamkeit solcher Verträge, daher staatsrechtlicher Natur. Da aber die Verfassungsurkunden der einzelnen Länder nur das Recht der besonderen Staaten für sich feststellen, so bleiben, und das ist wohl zu beachten, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zu andern Staaten fortwährend nach ihrem eignen Werthe wirksam.

Welche Verwickelungen für den einzelnen Staat im Innern daher auch entstehen mögen, wenn ohne ständische Zustimmung Staatsverträge abgeschlossen worden sind, und die Stände demnach ihre Zustimmung versagen, die völkerrechtliche Gültigkeit wird dadurch nicht berührt, so daß, wenn ein Gericht vorhanden wäre, das darüber zu entscheiden hätte, der Spruch nicht zweifelhaft sein könnte, übrigens aber der mitkontrahentische Staat, auch ohne förmlichen Schiedsspruch, schon nach anerkanntem Völkerrecht befugt sein würde, die Erfüllung derartiger Verträge sich zu erzwingen, denn wenn auch allerdings zur Gültigkeit von Staatsverträgen erforderlich ist, daß die Kontrahenten dispositionsfähig seien, so genügt doch dazu vollständig, daß der Abschluß zwischen denjenigen bewirkt ist, welche verfassungsmäßig die Exekutive innehaben, oder welche verfassungsmäßig den Staat nach Außen vertreten.

Was nun insbesondere die Sachlage nach Maßgabe unseres Staatsgrundgesetzes betrifft, so giebt zwar, für sich

allein betrachtet, die kurze Fassung des Art. 27 allerdings dem Zweifel Raum, ob darnach eine Unterscheidung im obigen Sinne habe anerkannt werden sollen, allein nichts destoweniger wird man diesen Artikel doch nicht anders auslegen können, als daß man zu demselben, den konstitutionellen Grundsätzen entsprechende, Ergebnis gelangt, welches sich vorhin im Allgemeinen ergeben hat.

Oldenburg ist nämlich staatsgrundgesetzlich eine konstitutionelle Monarchie, mithin werden hier auch, in zweifelhaften Fällen, dieselben allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche dem konstitutionellen monarchischen Staatsrechte entsprechen. Nach Art. 4 ist der Großherzog aber Oberhaupt des Staates. Als solches ist er nicht bloßer Bevollmächtigter, dem etwa von einem andern Subjekte der Staatsgewalt die vollziehende Gewalt übertragen wäre, sondern wirklicher selbstberechtigter Inhaber oder beziehentlich Mitinhaber der Staatsgewalt, Ihm steht daher auch nach Art. 22 „die ausübende Gewalt allein zu, die gesetzgebende in Gemeinschaft mit dem Landtage“. Zur ausübenden Gewalt, so wie überhaupt zu den allgemeinen Prerogativen der Krone, gehört aber auch die Vertretung des Staates nach Außen und die Schließung von Staatsverträgen. Dies anerkennend sagt der Art. 27 wörtlich: „Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen, Er schließt Verträge mit andern Staaten —“. Hieraus folgt, daß der Großherzog als Repräsentant des Staates, andern Staaten gegenüber, legitimirt ist, nur handelt derselbe, als konstitutioneller Fürst, unter der Verantwortlichkeit, von gegenzeichnenden Ministern. Wenn daher andere Staaten mit ihm kontrahiren, so geschieht dies mit ihm allein als dem selbstberechtigten alleinigen Inhaber der Exekutive, nicht aber mit ihm und dem Landtage oder in dessen Namen. Die Zustimmung oder Bestätigung des Landtages, sofern solche nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ist darnach auch keine Bedingung der Gültigkeit abgeschlossener Verträge, daher haftet auch der Staat sofort, und nicht etwa erst von dem Augenblicke an, wo der allgemeine Landtag des Großherzogthums bestätigend hinzutritt. Unter solchem Vorwande wird daher weder der auswärtige Staat vom Vertrage zurücktreten, noch der diesseitige, jenem gegenüber, sich für nicht gebunden erachten können. Allerdings ist zwar im Art. 27 unmittelbar hinzugefügt: „diese (Verträge) bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtags“, allein, daß die äußere Gültigkeit davon abhängen soll, daß ist nicht gesagt, auch würde dies im offenbaren Widerspruche mit dem vorangehenden Satze stehen, daß der Großherzog, (nicht der allgemeine Landtag) den Staat nach Außen verrete, und die Verträge mit andern Staaten schliesse, so wie mit dem Satze des Art. 22, daß ihm die ausübende Gewalt allein

zustehen — beides Fundamentalsätze, die sich aber sofort wieder aufhoben, wenn die landtägige Zustimmung im Sinne einer wahren Bedingung für die äußere Gültigkeit der abgeschlossenen Staatsverträge genommen werden müßte.

Die vom vorigen allgemeinen Landtage erklärte Versagung der Bestätigung des Oldenburgischen Beitrittsvertrages zum Berliner Bündnisse konnte also auch die einmal entstandene Verpflichtung nicht wieder rückgängig machen, und überhaupt in der Lage der Dinge um so weniger etwas ändern, als derselbe Landtag vorher ausdrücklich das frühere Staatsministerium wegen seines bisherigen Verfahrens in dieser Angelegenheit der Verantwortlichkeit enthoben, und damit in der That den Vertrag bereits stillschweigend bestätigt hat. Nachdem nämlich vom Großherzog, unter Gegenzeichnung seines verantwortlichen Staatsministeriums, der Vertrag ohne Vorbehalt ratifizirt worden war, stand nach dem Obigen die äußere Gültigkeit fest, dem allgemeinen Landtage aber blieb es unbenommen, dem Staatsministerium die Klaglosigkeit (Indemnität) auf welche dasselbe, indem es im Drange der Umstände den unbedingten Abschluß anrieth, geglaubt hatte rechnen zu dürfen, nicht zu gewähren und förmliche Anklage wider dasselbe zu erheben. Denn es muß allerdings anerkannt werden, daß nach Art. 27, bei Schließung des Vertrages, die Bestätigung des allgemeinen Landtages ausdrücklich hätte zur Bedingung gemacht werden sollen. Wiederum ist aber auch klar, daß sofern nun einmal durch den Rath und das Verfahren des Staatsministeriums die Landesvertretung in die Lage gekommen war, ihr Bestätigungsrecht nicht mehr in der gesetzlich beabsichtigten Weise ausüben, vielmehr nur noch wegen Verfassungsverletzung Klage erheben zu können, jeder etwaige Bruch sofort wieder geheilt und somit auch dem Vertrage seine vollständige Wirksamkeit nach Innen staatsrechtlich gesichert wurde, sowie der allgemeine Landtag auf dasjenige Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtete, was ihm für solchen Fall konstitutionell gegeben und verblieben war. Wenn also dennoch der allgemeine Landtag später das Recht der Bestätigung sich auch in dem Sinne noch glaubte beilegen zu dürfen, um, durch Versagung der Bestätigung, dem Vertrage selbst seine bindende Kraft und seine Wirksamkeit wieder zu entziehen, so lag hiebei eine nicht mehr zutreffende Voraussetzung zu Grunde, die nur für den Augenblick auf sich beruhen blieb, weil das frühere Staatsministerium in solcher Wendung nachträglich ein persönliches Mißtrauensvotum erblickte, und aus diesem Grunde zurücktrat.

Das jetzige Staatsministerium konnte aber die Lage der Dinge nur so auffassen, wie sie sich sachlich begründet hatte, wornach für die Staatsregierung, die ihrerseits auf Oldenburg den Vorwurf und die nachtheiligen Folgen eines Treubruchs

weder kommen lassen darf noch will, nur erübrigte, nächst Auflösung des mit ihr und mit sich selbst in Widerspruch getretenen allgemeinen Landtags, mit den nöthigen Ausführungsmaßregeln vorzuschreiten, und zwar ungesäumt, weil die Wahl zum Deutschen Volkshause vom Verwaltungsrathe bereits auf den 31. Januar ausgeschrieben, also die größte Eile geboten war.

Die Wahlen zum Volkshause sind hiernach bereits vor sich gegangen und es beantragt die Staatsregierung, auf den Grund des §. 85 des Entwurfs der Verfassung des Deutschen Reiches, nunmehr auch bei dem neuberufenen allgemeinen Landtage

die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Staatenhause.

Die Staatsregierung giebt sich der Hoffnung hin, daß der allgemeine Landtag im Wesentlichen mit der obigen Darlegung einverstanden sein werde. Derselbe wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsregierung das dem allgemeinen Landtage nach Art. 27 des Staatsgrundgesetzes zustehende Recht durchaus unangefochten läßt, dagegen aber auch nicht verkennen wollen, daß der vorliegende Fall, nach Lage der Dinge, bereits seine Erledigung gefunden habe, und daß es somit eines Theils schon Oldenburgs Ehre erfordere, das verpfändete Wort heilig zu halten, und die eingegangenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen, so lange die Hoffnung noch nicht verschwunden ist, auf dem durch das Bündniß betretenen Wege das erstrebte Ziel zu erreichen, als es anderntheils des Landes Vortheil erheischt, durch Beschickung des Reichstages auch seines ihm gewordenen Rechtes sich zu bedienen, und für den ferneren Ausbau der deutschen Verfassungsangelegenheit nach Kräften thätig mitzuwirken.

Sollte aber der allgemeine Landtag in Berücksichtigung vielleicht der bereits beim zweiten allgemeinen Landtage angeregten im Obigen jedoch, wie die Staatsregierung glaubt, widerlegten Zweifel über die richtige Auslegung und Anwendung des Art. 27 des Staatsgrundgesetzes, es vorziehen, solche Zweifel dadurch zu beseitigen, daß er seinerseits noch nachträglich die ausdrückliche Bestätigung des Bündnißvertrages übernimmt, so wird die Staatsregierung dem gerne zustimmen und mit Dank darin ein Entgegenkommen anerkennen, ohne indeß den Rechtsboden zu verläugnen, auf den sie sich überzeugungsgetreu hat stellen müssen.

Im weiteren Falle steht aber auch die Staatsregierung, zur Vermeidung widerholter Konflikte und um ihrerseits den Weg gegenseitiger Ausgleichung möglich zu ebnen, nicht an, zu erklären, wie sie bereit ist anzunehmen, daß durch eine vom allgemeinen Landtage thatsächlich vorzunehmende Wahl zum

deutschen Staatenhause keinerlei rechtlichen Zugeständnisse haben gemacht werden sollen.

Diesem Allen nach hegt die Staatsregierung die Zuversicht, daß selbst die vorgestellte Zweifelsfrage keinerlei Anlaß zu ernstern Mißhelligkeiten darbiete, denn dieselbe ist jedenfalls so eigenthümlicher nicht wiederkehrender Art, sie hängt so sehr noch mit der fortwährenden, hier nicht zu lösenden, Entwicklung der allgemeinen deutschen Verfassungsangelegenheit zusammen, und außerdem würde eine etwa gedenkbare scheidrichterliche Entscheidung, wie solche auch lauten möchte, so wenig an dem bemerkten völkerrechtlichen Verhältnisse etwas ändern noch auch die Frage wegen der gewährten Indemnität und deren rechtliche Folgen mitbefassen können, daß es dem gemeinsamen Interesse des Landes gewiß nur entsprechen würde, über etwaige Umstände in der angegebenen Weise durch Verständigung hinauszugelangen.

Oldenburg, 1850. März 4.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

B.

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März 1850, betreffend das Berliner Bündniß.

Nachträglich zu seiner Vorlage vom 4. d. M., betreffend die deutsche Frage und unter Bezugnahme auf die bei der Eröffnung des gegenwärtigen allgemeinen Landtags ausgesprochene Zuversicht wegen Wahrung der Rechte und Interessen des Großherzogthums, erlaubt sich das Staatsministerium, dem allgemeinen Landtage den in beglaubigter Abschrift anliegenden Auszug aus dem 82sten Protokolle des Verwaltungsraths vom 23. v. M. hieneben zur gefälligen Kenntnissnahme mitzutheilen.

Oldenburg, den 6. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

Extract

aus dem Protokoll der Zwei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten der Hansestädte Lübek, Bremen und Hamburg tragen Folgendes vor:

„Das Bündniß der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849 sicherte dadurch eine schließliche bundesstaatliche Einigung Deutschlands, daß voraussichtlich die nord- und mitteldeutschen Staaten sich demselben förderfamst anschließen würden. Damit war ein zusammenhängendes, mit großen innerhalb seines Gebietes fließenden Strömen und ausgedehnten Meeresküsten versehenes Reich gebildet, daß fast allen Zwecken, welche die Verfassung als gemeinsame bezeichnete, entsprechen könnte, selbst wenn einige süddeutsche Staaten nicht von Anfang an sich diesem Bunde anschließen. Einer jener Zwecke war die Vereinigung zu einem ganz Deutschland umfassenden, den Interessen Aller entsprechenden Zoll- und Handelssysteme, welches ausdrücklich als Folge und Ausfluß der zu Stande zu bringenden politischen Einigung in den Anschlußverträgen bezeichnet ward.

Wenn nun zwei der ursprünglichen Contrahenten des Bündnisses vom 26. Mai 1849 sich der Theilnahme an einem Reichstage, mit welchem die gemeinsame Verfassung vereinbart werden soll, enthalten, so treten zwar mit dieser zeitweiligen Zurückhaltung nicht solche rechtliche Folgen ein, welche durch einen definitiven Austritt jener beiden Staaten aus dem Bündnisse für alle Verbündeten entstehen würden, wohl aber machen sich diejenigen Folgen geltend, welche sich daran knüpfen, daß die Verfassung für jetzt in Sachsen und Hannover nicht zur Ausführung kommt. Der Bericht des Verfassungsausschusses des Verwaltungsrathes geht davon aus, daß die Verfassung auch im letztgedachten Falle in manchen ihrer Bestimmungen zur Ausführung gelangen möge. Es muß daher denjenigen Staaten, welche nach der Bedeutsamkeit ihrer dadurch berührten materiellen Interessen und nach ihrer örtlichen Lage nur deshalb den Verfassungsentwurf als auch für sie bindend anerkennen konnten, weil derselbe ihnen von Sachsen und Hannover mit angeboten ward, daran liegen, daß für jetzt und für künftig kein Zweifel obwalte über diejenigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Additional-Acte, welche — wie auch unter ihrer Theilnahme diese Urkunden mit dem Reichstage schließlich festgestellt werden möchten, — auf sie, so lange

Hannover sowohl als Sachsen nicht gleichmäßig mit ihnen an dem Bundesstaate Theil nehmen, keine Anwendung finden können.

Als solche sind namentlich hervorzuheben die Bestimmungen über die Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, und demgemäß die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die von den Bevollmächtigten vertretenen Staaten es als eine Pflicht betrachten würden, in abzuschließenden Verträgen zugleich das Interesse des Bundesstaates stets vor Augen zu behalten.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dagegen haben nicht zu den ursprünglichen Contrahenten des Vertrags vom 26. Mai gehört, noch sind sie bisher dem Bündnisse beigetreten. Es ließe sich selbst vermuthen, daß politische Hindernisse den Anschluß dieser Staaten noch einige Zeit verzögern könnten. Dies. Rücksicht hat denn auch in den Anschlußverhandlungen d. r. zunächstbetheiligten Staaten Lübeck und Hamburg Erklärungen hervorgerufen, und namentlich ist in der hamburgischen Verhandlung für solchen Fall eine fernere Vereinbarung vorbehalten. Auf der andern Seite liegt es klar vor, daß dieselben Gründe territorialer Abgeschlossenheit und eigenthümlicher, theils innig verzweigter, theils konkurrierender Zoll- und Handelsinteressen, welche in Bezug auf Hannover mit in Betracht kommen, auch hier hervortreten, sowohl zunächst für die am meisten theilhaftigen Staaten Lübeck und Hamburg, als auch für die mit allen hanseatischen Verhältnissen eng verschwisterte Hansestadt Bremen, so wie denn auch die Verhältnisse des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck dabei die erforderliche Wahrung werden finden müssen.

Indem die Bevollmächtigten von Oldenburg und der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ihre Erklärungen dahin zusammenfassen,

daß, so lange die mit dem Reichstage zu vereinbarende Bundesverfassung und deren etwaige Additionalakte in Sachsen und Hannover nicht gleichmäßig wie in allen übrigen verbündeten Staaten zur Ausführung gelange, dem Großherzogthum Oldenburg und den Hansestädten die selbstständige Gesetzgebung in Zoll-, Handels- und Verkehrsangelegenheiten, die völkerrechtliche Vertretung und das Recht der Verträge verbleibe, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und einer annoch zu vereinbarenden transitorischen Additionalakte in den vier gedachten Staaten nicht zur Anwendung zu kommen haben;

und ebenmäßig, daß wenn auch die Verfassung auf Sachsen und Hannover gleichmäßige Anwendung finde, in Bezug auf Zoll-, Handels- und Verkehrs-Verhältnisse der Weg der Vereinbarung zwischen der Bundes-

regierung und den theilhaftigen Staaten vorbehalten bleibe, insofern und für die Dauer, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Bundesstaate nicht gleichmäßig beitreten,

richten sie an den Verwaltungsrath das Ersuchen und den Antrag,

„daß derselbe diese ihre Erklärung als im Rechte und den Verhältnissen begründet anerkenne, und daß dies geschehen, in beruhigender Weise auszusprechen beschleße“.

Die sämtlichen übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Bevollmächtigten, sprechen sich hierauf, nach dem Vorschlage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, dahin aus:

„daß sie bei den hier niedergelegten Verwahrungen nichts zu erinnern finden. Sie erkennen dieselben sowohl in Bezug auf Sachsen und Hannover für im Rechte und in den Verhältnissen begründet, als sie auch in Bezug auf Holstein und Lauenburg eine exceptionelle Stellung der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, so wie des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck als erforderlich anerkennen. Den theilhaftigen Staaten bleiben in dieser Hinsicht alle Rechte und Zuständigkeiten ihrer Anschlußverträge ausdrücklich gewahrt.“

Für die Richtigkeit des Auszugs aus dem gedruckten Protokoll der Zwei und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.
Hattenbach.

C.

Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März 1850, betr. Entwurf einer Additional-Akte zc. zur Verfassung des Deutschen Bundesstaates.

Als fernern Nachtrag zu seinen Vorlagen über die Deutsche Frage, erlaubt sich das Staatsministerium, dem allgemeinen Landtage die so eben eingegangenen beiden Aktenstücke, Anlagen zu dem Protokolle der 84. Sitzung des Verwaltungsraths vom 26. Februar 1850, den Entwurf einer Additional-Akte zu dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reichs, und den Entwurf der Eröffnungsbotschaft enthaltend, zur Kenntnißnahme hieneben ergebenst mitzutheilen.

Oldenburg, den 7. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

A n l a g e n

zu dem Protokoll der Vier und Achtzigsten Sitzung des Verwaltungsraths vom 26. Februar 1850.

I.

E n t w u r f

einer Additional-Akte zu dem Entwurf der
Verfassung des Deutschen Reichs.

So lange nicht alle im §. 67 der Reichsverfassung genannten Staaten des Deutschen Bundes aus freiem Entschlus der vorstehenden Reichsverfassung beigetreten sind, gelten folgende Bestimmungen:

Art. I.

Die Gesamtheit derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkennen, bildet den Deutschen Bundesstaat unter dem Namen:

„Deutsche Union“.

Das Volks- und Staatenhaus führen den Namen:

„Parlament der Deutschen Union“.

Dem entsprechend werden sämtliche Bezeichnungen in der officiellen Sprache gebildet.

Art. II.

Das Verhältniß der Union im Deutschen Bunde zu den, derselben nicht beitretenden Deutschen Staaten bleibt der näheren gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Art. III.

Die Deutsche Union übt als politische Gesamtheit in dem Deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämtlichen in dieser begriffenen Einzelregierungen zustehen und obliegen.

Art. IV.

Die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaates (§. 6 und 7 der Reichsverfassung) wird auch den nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten gegenüber ausgeübt.

Art. V.

Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10 der Reichsverfassung) darf den, außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes anschließt.

Art. VI.

Das Fürsten-Kollegium besteht aus folgenden Stimmen:

- 1) Preußen,
- 2) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.,
- 3) Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg,
- 4) Baden,
- 5) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Neu eintretende Staaten rücken da ein, wo sie in dem §. 67 der Reichsverfassung verzeichnet sind.

Art. VII.

Bei dem dormaligen Umfange des Bundesstaats vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise:

Preußen	40 Stimmen,
Sachsen	12 "
Hannover	12 "
Baden	10 "
Kurhessen	7 "
Großherzogthum Hessen	7 "
Mecklenburg-Schwerin	4 "
Nassau	4 "
Braunschweig	2 "
Oldenburg	2 "
Sachsen-Weimar	2 "
Sachsen-Koburg-Gotha	1 "
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1 "
Sachsen-Altenburg	1 "
Mecklenburg-Strelitz	1 "
Anhalt-Deffau	1 "
Anhalt-Bernburg	1 "
Anhalt-Köthen	1 "
Schwarzburg-Sondershausen	1 "
Schwarzburg-Rudolstadt	1 "
Waldeck	1 "
Reuß ä. L.	1 "
Reuß j. L.	1 "
Schaumburg-Lippe	1 "
Lippe-Dehmold	1 "
Lübeck	1 "
Bremen	1 "
Hamburg	1 "

120 Stimmen.

Neu eintretende Deutsche Staaten entsenden diejenige Zahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85 der Reichsverfassung für sie angiebt.

Art. VIII.

Diejenigen Mitglieder der Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zoll-Vereinsverträgen stehen oder durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschn. II. Art. 7 der Reichsverfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind.

Art. IX.

Die Einschränkungen des vorstehenden Paragraphen finden auch auf den Abschn. II. Art. IX. der Reichsverfassung in so weit Anwendung, als in Beziehung auf Münzwesen, Papiergeld, Maas und Gewicht hindernde Verträge bestehen möchten.

Art. X.

Der Beitritt eines Deutschen Staates zu der Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sondern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vorbehalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden.

Vorstehende Artikel bilden für den im Eingang bezeichneten Zeitraum einen integrierenden Theil der Reichsverfassung mit gleicher bindender Kraft, wie die Verfassung selbst.

III.

Entwurf

der Eröffnungs-Botschaft.

Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und diesen Entwurf einer, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen“.

Sowohl bei dem Entwurfe der Reichsverfassung, als bei dem Abschluß des Bundesstatuts, ging man von der Erwartung aus, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme der Deutsch-Oesterreichischen Staaten, dem Bündniß beitreten würde. Von dieser Voraussetzung wurde jedoch der Vollzug des Vertrages nicht abhängig gemacht, vielmehr mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer nicht allseitigen Theilnahme, nicht nur der §. 1 des Verfassungs-Entwurfs dahin gefaßt:

„das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen“,

sondern auch in der, jenen Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift von 11. Juni v. J. ausdrücklich hervorgehoben, daß

„wie fest und zuversichtlich auch die Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen zu bilden sein würde, deren Regierungen sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen und deren Vertreter ihn in einem, aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annähmen“.

Sobald demnach durch die Erklärungen sämtlicher Deutschen Regierungen über das Bündniß feststand, daß zwar die große Mehrzahl derselben zum Beitritt entschlossen war, dagegen außer Oesterreich die Regierungen von Baiern, Württemberg, Luxemburg, Limburg und Hessen-Homburg ihren Anschluß zur Zeit ablehnten, und das Verhältniß von Holstein und Lauenburg wegen des noch fortdauernden Kriegszustandes einstweilen nicht festgestellt werden könne, während von der der Stadt Frankfurt eine schließliche Erklärung bis dahin nicht zu erzielen war, so durften die verbündeten Regierungen nicht zögern, das der Deutschen Nation gegebene Versprechen, so weit es an ihnen lag, zu erfüllen.

Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem, durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen, und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten zum Abschluß zu bringen.

Dem also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der, nach Art. III. §. 2 des Bundesstatuts gebildete, und nach §. 3. I. c. zur Leitung der Verhandlungen des Reichtages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen

die Entwürfe der Verfassung des Deutschen Reichs und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26. Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Aufforderung:

diese Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört und durch deren Zustimmung das Verfassungs-Werk zum Abschluß gefördert werden könne.

Da aber diese Revision ergeben wird, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaates nicht alle in §. 67 der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, entweder weil die bezüglichen Paragraphen des Entwurfs die Theilnahme aller dieser Staaten an dem Bundesstaate ausdrücklich voraussetzen oder weil das fortbestehende Verhältniß zum Deutschen Bunde besonderer Wahrung bedarf, theils endlich, weil die bestehenden Zoll- und Handelsverträge der Ausführung der Bildung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes noch entgegen stehen, so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additional-Akte zusammengestellt, welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hieneben vorgelegt wird.

Außer diesen nothwendigen Einschränkungen treten aber auch bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse noch besondere Rücksichten ein, welche, wenn gleich im §. 33 des Verfassungs-Entwurfs bereits im Allgemeinen vorgesehen, dennoch besonderer Erwähnung und eines ausdrücklichen Vorbehalts bedürfen.

Einige der zum Bündniß gehörigen Staaten, namentlich die in ihren Handelsbeziehungen innigst und solidarisch verbundenen Hansestädte und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck sind nämlich, wenn und so lange Holstein und Lauenburg oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaates stehen, theils geographisch von dem Gebiete desselben getrennt, theils in ihren, besonders bei den Hansestädten sich geltend machenden, Handelsbeziehungen zu dem Bunde und zum Auslande in einer Weise beengt, daß der allgemeine Vorbehalt des Art. VIII. der Additional-Akte nicht genügt, um ihre, theilweise bereits in den Beitritts-Verhandlungen geltend gemachten Interessen sicher zu stellen. Es wird diesen Staaten für die, hoffentlich kurze Dauer dieser Isolirung eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nicht verbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handels-Interessen durch besondere Konsular-Agenten nicht zu versagen sein, während gleich gültig ihre Beziehungen zu dem Bundesstaate auf eine, ihnen und dem Bunde selbst möglichst förderliche Weise durch besondere Verträge zu ordnen sein werden. Hierbei müssen aber auch die Bundes-Interessen dahin gewahrt bleiben, daß die von diesen Staaten etwa abzuschließenden Separat-Handelsverträge dem Bunde selbst nicht nachtheilig, und in ihrer Dauer auf die Zeit beschränkt werden, wo ihre besondere Lage das Ausnahmeverhältniß rechtfertigt; nicht minder wird Fürsorge dahin zu treffen sein, daß durch die fortgesetzte Thätigkeit ihrer Konsulate die politische Einheit des Bundesstaates nicht gestört werde.

Da die specielle Regelung dieser Verhältnisse sich nicht zur Aufnahme in die Additional-Akte eignet, auch umfassende Verhandlungen erfordern wird, welche wegen der Ungewißheit über das Verhältniß einiger Deutschen Staaten zum Bunde nicht im Voraus eingeleitet werden konnten, so ergeht die Aufforderung der verbündeten Regierungen an den Reichstag dahin, derselbe wolle den Reichsvorstand ermächtigen, die nöthigen Vereinbarungen in dem angedeuteten Sinne zu treffen und solche dem nächsten Reichstage zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

D.

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. März 1850, betreffend Einsetzung der Provisorischen Bundes-Central-Commission.

Bei der drohenden Gestalt der europäischen Verhältnisse im vorigen Jahre und bei der damals nahe gerückten Gefahr, daß die Ereignisse Deutschland ohne den Schutz eines zusammenhaltenden Bundes treffen könnten, wie nicht minder bei dem zu befürchtenden gänzlichen Mangel eines Organs zur Führung der gemeinsamen Verwaltungs-Angelegenheiten des Bundes, mußte ein vorläufiges Auskunftsmittel sich dringend empfehlen, welches darauf gerichtet und geeignet war, diesen großen Uebelständen dadurch einigermaßen abzuwehren, daß ein neues allgemein anerkanntes Centralorgan für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Deutschen Bundes, bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse, geschaffen wurde.

Oesterreich und Preußen traten zu diesem Zwecke in Unterhandlung und verständigten sich über einen den übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Vorschlag zur Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundes-Centralgewalt. Es ging daraus die am 30. September zu Wien geschlossene Uebereinkunft hervor, durch welche etwas Neues und Bleibendes nicht eingeführt, auch organische und gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen bleiben, und weder die allgemeinen, noch die besonderen Verfassungsverhältnisse irgend berührt sein sollten. Die übrigen deutschen Regierungen wurden zum Beitritte eingeladen.

Die deutschen Regierungen sind nacheinander sämmtlich der Uebereinkunft beigetreten und die diesseitige Staatsregierung fand sich veranlaßt, auch ihrerseits den Beitritt zu derselben zu erklären.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem allgemeinen Landtage des Großherzogthums die auf die Einsetzung der proviso-



rischen Bundes-Central-Commission und die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu derselben bezüglichen Aktenstücke und Notizen in beglaubigten Abschriften zur nachrichtlichen Kenntniß hiermit vorzulegen.

- 1) die gemeinschaftliche Note des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Gesandten vom 27. October v. J. mit zwei Anlagen:
 - a. die Convention vom 30. September v. J.,
 - b. das Protokoll über den erfolgten Austausch der Ratifikationen vom 13. October v. J.,
- 2) die diesseitige Erwiderungsnote vom 17. December v. J., enthaltend die Beitrittserklärung;
- 3) das Schreiben der Bundes-Central-Commission vom 31. December v. J., über den Antritt ihrer Wirksamkeit;
- 4) Erwiderung darauf vom 12. Januar d. J.;
- 5) Note des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Gesandten vom 7. Januar d. J.;
- 6) Erwiderung darauf vom 14. desselben Monats.

Oldenburg, 1850. März 4.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

1.

In der Ueberzeugung, daß der aus den Verträgen von 1815 hervorgegangene deutsche Bund zur Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten eines von allen Bundesmitgliedern anerkannten Central-Organs nicht entbehren könne, haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich veranlaßt gefunden, sich über einen ihren Bundesgenossen zu machenden Vorschlag zur Bildung eines solchen neuen provisorischen Organs zu vereinbaren.

Das Ergebniß dieser Vereinbarung ist eine von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. September d. J. zu Wien unterzeichnete und seither von dem Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Cabinet ratificirte Uebereinkunft, zu welcher der Herr Erzherzog Reichsverweser bereits auch sein Einverständnis zu erkennen gegeben hat.

Eine der wesentlichen Rücksichten, welche die beiden Höfe zum Abschluß dieser Uebereinkunft bewogen haben, war die ihnen auf vertraulichen Wegen gewordene Gewißheit, daß die meisten ihrer Bundesgenossen nicht nur in gleichem Maße wie sie selbst, von der Unentbehrlichkeit einer Verständigung über diese wichtige Frage überzeugt sind, sondern auch die Grundsätze billigen, auf welchen die erzielte Vereinbarung beruht.

Indem das Kaiserlich Oesterreichische und das Königlich Preussische Cabinet nunmehr die Unterzeichneten beauftragt

haben, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die von ihnen am 30. September abgeschlossene Uebereinkunft vorzulegen und dieselbe um ihre förmlich zu erklärende Zustimmung zu diesem Acte zu ersuchen, überlassen sie sich unter den vorerwähnten Umständen der Hoffnung, daß das baldige Einlangen der allseitigen Zustimmungen es möglich machen werde, diese eben so wichtige als dringende Angelegenheit demnächst zum vollständigen und befriedigenden Abschluß zu bringen.

Die Unterzeichneten bemühen mit Vergnügen diese Veranlassung, um Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Staatsrath Schlotter die Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 27. October 1849.

Freiherr von Kref.

Graf von Bülow.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Hattenbach.

a.

Uebereinkunft

zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission.

Nachdem der Herr Erzherzog Reichsverweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß Ihm die Möglichkeit geboten werde, Seiner Würde zu entsagen und die Ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli v. J. anvertrauten Gewalten wieder an die Gesamtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückzugeben,

und in Erwägung der Nothwendigkeit, daß für einen solchen Fall ein Neues allgemein anerkanntes Central-Organ die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes übernehme, und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse besorge,

haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich behufs der Bildung einer solchen neuen provisorischen Bundes-Central-Gewalt über einen ihren übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Vorschlag zu verständigen gesucht.

Demgemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um auf Grundlage der zwischen ihren Allerhöchsten Höfen gepflogenen Verhandlungen über nachstehende Punkte übereinzukommen, und diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Unterschrift zu beglaubigen



§. 1.
 „Die Deutschen Landesregierungen verabreden im Einverständnis mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Central-Gewalt für den Deutschen Bund im Namen sämtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.“

§. 2.
 „Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der Deutschen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.“

§. 3.
 „Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Anlässen.“

§. 4.
 „Wenn bei Ablauf des Interims die Deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen sein sollte, so werden die Deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren.“

§. 5.
 „Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insofern dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze, innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Bundes-Commission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz in Frankfurt nimmt.“

„Die übrigen Regierungen können sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundes-Commission vertreten lassen.“

§. 6.
 „Die Bundes-Commission führt die Geschäfte selbstständig, unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber. Sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinsamer Berathung. Im Falle sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falls einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch drei Deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oesterreich einen und Preußen den andern der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung des Schiedsgerichtes über die Wahl der dritten.“

„Die Mitglieder der Bundes-Commission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundes-Kriegsverfassung gemäß, entweder selbst besorgen, oder deren Besorgung leiten und überwachen.“

§. 7.
 „Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen, und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederlegen.“ —

Nach erfolgter Ratifikation, welche durch gegenseitig auszuwechselnde Ministerial-Erklärungen binnen 10 Tagen, von heute an gerechnet, dahin zu erfolgen hat, und nach Eintreffen der Zustimmung des Herrn Erzherzogs Reichsverwesers, welche das kaiserliche Cabinet, zur Vermeidung jedes Zeitverlustes, sofort eventuell einzuholen besorgt sein wird, werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämtliche deutsche Regierungen zum Beitritte einladen.

Gegenwärtiger Akt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den 30. September 1849.

(L.S.) F. Schwarzenberg ^{m/p.} (L.S.) Bernstorff ^{m/p.}
 F. M. L.

Im Namen und Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich wird vorstehende zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen abgeschlossene und von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. September d. J. zu Wien unterzeichnete Uebereinkunft über einen, den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Central-Commission, nachdem solche geprüft und durchgängig genehmigt worden ist, hierdurch für ratificirt erklärt, mit dem Versprechen, daß dieselbe Kaiserlich Oesterreichischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich besonders insofern gehalten werden soll, als die Kaiserlich Oesterreichische Regierung darin die Verpflichtung übernommen hat, gemeinschaftlich mit der Königlich Preussischen Regierung sämtliche deutsche Regierungen im geeigneten Momente zum Beitritte einzuladen.

Wien, den 12. October 1849.

Im Allerhöchsten Auftrage:
 Der Präsident des Ministerrathes und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L.S.) F. Schwarzenberg ^{m/p.}
 F. M. L.

Vorstehende Konvention ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ratificirt worden.

Hannover, den 27. October 1849.

Königlich Preussische Gesandtschaft.

b.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen die von Allerhöchst Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten am 30. v. M. über die Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft zu genehmigen, und demnach anzuordnen geruht haben, daß die Allerhöchstdenenselfen vorbehaltene Ratifikation dieser Uebereinkunft durch entsprechende Ministerial-Erklärungen stattzufinden habe, sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammengetreten, um die Kaiserlich Oesterreichischer Seits zu Wien am 12. d. M. und Königlich Preussischer Seits zu Berlin am 10. d. M. vollzogenen Ratifikations-Urkunden gegenseitig auszuwechseln.

Hierauf eröffnete der Kaiserlich Oesterreichische Bevollmächtigte, daß Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser höchst Ihre Zustimmung zu dieser Uebereinkunft bereits ertheilt haben, legte die diesfalls an die Kaiserliche Regierung gelangte Erklärung im Originale vor, und übergab dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde, welche wortgetreu lautet wie folgt:

Zu der am 30. September dieses Jahres zwischen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeichneten Konvention über Bildung einer neuen provisorischen Central-Gewalt für Deutschland gebe Ich hiermit Meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Konvention erwähnte Zustimmung sämmtlicher Deutscher Regierungen zu derselben erfolgt sein wird, Ich bereit sein werde, Meiner Würde als Deutscher Reichsverweser zu entsagen und die Mir am 12. Juli 1848 von der Deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände S. M. des Kaisers von Oesterreich und S. M. des Königs von Preußen niederzulegen.

Frankfurt a. M., den 6. October 1849.

Der Reichsverweser.

(L. S.) (gez.) E. H. Johann.

Der Präsident des Reichsministerrathes.

(gez.) Wittgenstein.

Da sonach der Bedingung entsprochen ist, welche der §. 1 der Uebereinkunft vom 30. September d. J. festsetzt, werden sofort von Seiten Oesterreichs und Preußens die geeigneten gemeinschaftlichen Schritte gethan werden und die Zustimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen zu der in Rede stehenden Uebereinkunft in möglichst kurzer Frist zu erlangen.

Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt am 13. October 1849.

(L. S.) F. Schwarzenberg. (L. S.) Gf. Bernstorff.
F. M. L.

2.

Die von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Kreß und dem Königlich Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Bülow unter dem 27. October d. J. an den Herrn Staatsrath Schloifer, zu jener Zeit Vorstand des Großherzoglichen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, gerichtete gemeinschaftliche Note über die zwischen den hohen Staatsregierungen von Oesterreich und Preußen geschlossene Uebereinkunft vom 30. September d. J. wegen Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt, ist ihrer Zeit richtig hierher gelangt und deren Inhalt Seiner Königlich Hoheit dem Großherzoge, des unterzeichneten gnädigstem Herrn, zur Kenntniß gebracht worden.

Nachdem in den diesseitigen Verhältnissen begründete Umstände die Abgabe einer schlüssigen Erklärung Seiner Königlich Hoheit dem Großherzoge zu Höchstihrem Bedauern bisher unthunlich gemacht hatten, und solche erst jetzt beseitigt sind, haben Höchstidieselben nunmehr, entsprechend der von den Allerhöchsten Paciscenten an die Großherzogliche Staatsregierung wegen deren förmlich zu erklärenden Beitritts zu jener Uebereinkunft gerichteten Einladung, und, in dankbarer Anerkennung der von den beiden hohen Staatsregierungen für die Lösung einer der nächsten Aufgaben der Gegenwart bethätigten Sorge, den Unterzeichneten zu nachstehender ergebenster Erwiederung ermächtigt.

Geleitet von der Ueberzeugung, daß, während das Deutsche Verfassungswerk auf dem durch das zu Berlin am 26. Mai d. J. geschlossenen Bündniß betretenen Wege der freien Vereinbarung seinem Ziele zugeführt wird, das Vorhandensein einer einheitlichen Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten

des Deutschen Bundes, und eines allgemein anerkannten Centralorgans für dieselbe zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist, und, in Erwägung, daß die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 30. September d. J. abgeschlossene Uebereinkunft nur auf die Fortsetzung der der provisorischen Centralgewalt für Deutschland übertragenen Leitung der Verwaltungs-Angelegenheiten gerichtet ist, und auch dies nur so weit die Letztere nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Kompetenz des engeren Rathes der frühern Bundesversammlung gelegen waren, mit der weitem Bestimmung, daß diese Leitung zunächst nur bis zum 1. Mai 1850 Dauer haben soll, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann; nachdem ferner auch Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser gewünscht und Sich bereit erklärt hat, die ihm übertragene Gewalt, sobald die Zustimmung sämmtlicher Deutschen Regierungen zu der gedachten Uebereinkunft erfolgt sein werde, in die Hände Ihrer Kaiserlich und Königlich Majestäten von Oesterreich und Preußen niederzulegen; und endlich in der Hoffnung, daß es auf diesem Wege am nächsten gelingen werde, einstweilen einen die Sicherheit, die Macht und die Würde des Deutschen Vaterlandes gewährleistenden Zustand zu erreichen:

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog kein Bedenken gefunden, Höchstihre Zustimmung zu der Uebereinkunft vom 30. September d. J. schlüssig zu erteilen.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, solches im Höchsten Auftrage hiermit zu erklären, hat er also insbesondere die Voraussetzung auszusprechen, daß der neuen provisorischen Centralgewalt keinerlei legislative Befugnisse zustehen, mithin dadurch auch die Verfassungsverhältnisse des Großherzogthums nicht berührt sind, imgleichen den endlichen Bestimmungen über die Deutsche Verfassungsangelegenheit nicht vorgegriffen werden soll.

Der Unterzeichnete hat endlich noch das ganz ergebenste Ersuchen hinzuzufügen, diese Erklärung den beiderseitigen allerhöchsten Höfen zur Kenntniß bringen zu wollen und schließt mit dem Ausdruck des lebhaftesten Wunsches der Großherzoglichen Staatsregierung, daß diese eben so wichtige als dringende Angelegenheit zu einem vollständigen und befriedigenden Abschlusse gedeihen möge.

Mit Eifer ergreift derselbe diese Gelegenheit, Ihren Excellenzen den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung darzubringen.

Oldenburg, den 17. December 1849.

von Eifendecher.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

Nachdem die Deutschen Bundesregierungen der am 30. September dieses Jahrs zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Preussischen Regierung im Einverständniß mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser abgeschlossenen Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission ihre Zustimmung erteilt, und hierauf am 20. d. M. Seine Kaiserliche Hoheit in Vollziehung des §. 7 der gedachten Uebereinkunft der Würde eines Reichsverwesers entsagt und die seiner Zeit übernommenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen niedergelegt, auch die Kaiserlich Oesterreichische und die Königlich Preussische Regierung ihre hohen Verbündeten von der Ernennung der Mitglieder der Commission und von ihrer Einsetzung bereits in Kenntniß gesetzt haben; so beehrt sich die Bundes-Central-Commission ihrerseits an die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg die Mittheilung zu richten, daß sie seit dem 20. dieses Monats die ihr durch die §§. 5 und 6 der erwähnten Konvention vorgezeichnete Wirksamkeit angetreten hat.

Frankfurt, den 31. December 1849.

Die Bundes-Central-Commission.

Kübeck. v. Radowiz. Schoenhals. Boetticher.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Hattenbach.

4.

Einer hohen Bundes-Central-Commission ermangelt das unterzeichnete Staatsministerium nicht, den Empfang der gefälligen Mittheilung vom 31. December v. J. e gebenst dankend zu bestätigen, wonach seit dem 20. desselben Monats in Folge der zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Königlich Preussischen Regierung im Einverständniß mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser am 30. September v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes vorzulegenden, und von diesem inzwischen angenommenen, Vorschlag wegen Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission, und nachdem am 20. September v. J. Seine Kaiserliche Hoheit in Vollziehung des §. 7 der gedachten Uebereinkunft der Würde eines Reichsverwesers entsagt und die seiner Zeit übernommenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Seiner Majestät

des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen niedergelegt hat, die hohe Bundes-Central-Commission in die ihr durch die §§. 5 und 6 der mehrgedachten Uebereinkunft vorgezeichnete Wirksamkeit nunmehr eingetreten ist.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat nicht verfehlt, jene geneigte Mittheilung Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, seinem gnädigsten Herrn, zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Oldenburg, den 12. Januar 1850.

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium.

v. Buttell.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

5.

Nach erfolgter Zustimmung der Genossen des Deutschen Bundes zu dem ihnen wegen Einsetzung einer provisorischen Bundes-Central-Commission von den a. h. Höfen von Oesterreich und Preußen gemachten Vorschlag, haben Seine Kaiserliche Hoheit, der Herr Erzherzog Johann von Oesterreich, Höchstherr Würde als Reichsverweser entsagt, und in Gemäßheit des §. 7 der am 30. Sept. v. J. zu Wien abgeschlossenen Uebereinkunft die seiner Zeit übernommenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände der von S. M. dem Kaiser von Oesterreich und S. M. dem Könige von Preußen hiezu bevollmächtigten Commissäre niedergelegt.

Von Seite des Kaiserlichen Hofes sind die wirklichen Geheimen Räte, Frhr. von Kübeck und J. M. L. v. Schopenhals und von Seite Preußens der K. G. L. v. Radowiz und der K. Oberpräsident von Boetticher zu Mitgliedern der provisorischen Bundes-Central-Commission ernannt worden, die mit dem besagten Tage in jene Wirksamkeit getreten ist, welche ihr die §§. 5 und 6 der erwähnten Uebereinkunft zuweisen.

Indem der unterzeichnete K. K. Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Folge erhaltenen a. h. Befehls die Ehre hat, vorstehende officielle Daten zur gefälligen Kenntniß Seiner des mit der Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Hrn. v. Eisendecher, Hochwohlgeboren, hiemit ganz ergebenst zu bringen, ist derselbe zugleich auch noch besonders beauftragt, Namens S. M. des Kaisers seines allergnädigsten Herrn die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gedachte Bundescommission in Erfüllung ihres eben so wichtigen als schwierigen Berufes auf-

richtig und mit bundesgetreuer Gesinnung zu unterstützen gerne sich angelegen sein lassen werde.

Mit wahren Vergnügen benützt der Unterzeichnete diese Gelegenheit zur Erneuerung des Ausdrucks seiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Hannover, den 7. Januar 1850.

Freiherr von Kref.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

6.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Note Seiner Excellenz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn wirklichen Geheimenraths Freiherrn von Kref vom 7. d. M., betreffend die von Seite des Kaiserlich Oesterreichischen und des Königlich Preussischen Hofes erfolgten Ernennungen der Mitglieder der provisorischen Bundes-Central-Commission zu empfangen und nicht ermangelt, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, seinem gnädigsten Herrn, den Inhalt jener geneigten Mittheilung zur Kenntniß zu bringen.

Der in der geehrten Note in Folge Allerhöchsten Auftrags und im Namen Seiner Kaiserlich Königlich Majestät ausgesprochenen vertrauensvollen Erwartung, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gedachte Bundescommission in Erfüllung ihres wichtigen und schwierigen Berufes zu unterstützen gern sich angelegen sein lassen werde, wird dieselbe nach dem Maße ihrer Verhältnisse und der eingegangenen Verpflichtungen stets bereitwillig entgegen zu kommen bemüht bleiben.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Kref für jene Mittheilung seinen ergebensten Dank abzustatten, ergreift er zugleich mit Vergnügen diese Gelegenheit zu der erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Oldenburg, den 14. Januar 1850.

von Eisendecher.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hattenbach.

E.
Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März 1850, betreffend die Verordnung vom 17. Dec. 1850, wegen Aenderung des Wahlgesetzes.

Dem in der Sitzung vom gestrigen Tage gestellten Ersuchen des allgemeinen Landtags, weitere Mittheilung über die Gründe zu machen, welche entgegenstanden, die Verordnung vom 17. December 1849 dem vorigen Landtage vorzulegen, entspricht das Staatsministerium im Nachfolgenden.

Als die Mitglieder des Staatsministeriums in jener Zeit des schweren Konflikts zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung dem Rufe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Folge zu leisten für ihre Pflicht erachteten, war die erste Frage, welche sie sich vorzulegen hatten, die, ob die durch ihre Berufung gewissermaßen schon angedeutete sofortige Auflösung des damals vertagten Landtags zu einer politischen Nothwendigkeit geworden sei. Sie haben diese Frage bejaht und es erfolgte am 16. December, wenige Tage nach ihrem Antritte des Amtes, die Auflösung. Der Großherzog übte damit ein ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht aus, das keiner Rechtfertigung bedarf. Bedürfte es einer solchen, so würde das Staatsministerium hinweisen auf sein verkündetes Programm und nicht weniger auf diejenige Vorlage, die in der Deutschen Frage bereits an den Landtag gelangt ist. Nun erst, als die Auflösung des Landtags entschieden war, konnte die zweite Frage entstehen, ob es dem Lande gegen-

über nicht als dringende Pflicht geboten sei, in einer so bedeutsamen Krisis bei der bevorstehenden Ausschreibung von Neuwahlen jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um die Stimme des Landes möglichst ungetrübt zu erfahren. Auch diese Frage hat das unterzeichnete Staatsministerium bejaht und es erfolgte am 17. December, also nach Auflösung des Landtags, die Verordnung wegen Abänderung des Wahlgesetzes.

Auf den Grund dieser Aufeinanderfolge der Thatsachen muß das unterzeichnete Staatsministerium entschieden jeder Andeutung entgegneten, als wenn es durch die angerathene Auflösung des Landtags einen Dringlichkeitsfall zum Zweck der Aenderung des Wahlgesetzes habe schaffen wollen. War der Vortrag an den Großherzog, wegen Aenderung des Wahlgesetzes am 15. December, also vor der Auflösung des Landtags, erstattet, so war der Vortrag wegen der Auflösung noch früher erfolgt.

Demnach ergibt sich aus vorstehender Darlegung der Verhältnisse, daß die Aenderung des Wahlgesetzes deshalb nicht an den vorigen Landtag gebracht werden konnte, weil dieser zur Zeit des Eintritts des Staatsministeriums nicht versammelt war, auch zu solchem Zwecke nicht zusammenberufen werden konnte, weil die Auflösung desselben eine politische Nothwendigkeit geworden war.

Oldenburg, den 6. März 1850.
Staatsministerium.
v. Buttell.
v. Grün.

